

Allgemeinverfügung der Landesforstanstalt zur Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern im Privat- und Körperschaftswald

In o. g. Angelegenheit erlässt ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch das Thüringer Forstamt Schönbrunn folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung ist an alle Waldbesitzer der in nachfolgender Tabelle aufgelisteten Waldflächen gerichtet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	geschätzte Schadholzmenge
Hinternah	6	86	ca. 10 Bäume
Hinternah	7	86/24	ca.100 Bäume

2. Die auf dem in Nr. 1 genannten Gebiet befindlichen Befallsherde des Buchdruckers (*Ips typographus*, Großer achtzähliger Fichtenborkenkäfer) sind zu beseitigen. Gleiches gilt für sonstiges bruttaugliches Material z.B. Kronenreste.

Insbesondere durch:

- 2.1 Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer
 - 2.2 Entrindung und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastiksäcke oder Kompostieren
 - 2.3 Begiftung
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesforstanstalt unter <https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt außerdem auf der Internetseite der Stadt Schleusingen sowie als Öffentlicher Aushang im Ortsteil Hinternah.
 4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise

1. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Thüringer Forstamt Schönbrunn aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme zwangsweise durchsetzen. Sie kann die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem ist die zuständige Behörde gemäß § 54 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug

gegeben ist. Das eingeschlagene Holz wird branchenüblich veräußert, erzielte Holzerlöse dienen zur anteiligen Deckung der Kosten der Ersatzvornahme.

3. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.
5. Für Fragen stehen als Ansprechpartner im Forstamt Frau Manuela Kupz (Tel.: 036874/38012) oder der zuständige Revierleiter Herr Thomas Specht (Tel.: 0172/3480358) zur Verfügung.

i.d. Hand



Thomas Zehner
Komm. Forstamtsleiter

ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts
Eisfelder Straße 23
98667 Schönbrunn
Schönbrunn, den 30.03.2021
Az.: G-215_2100_2021_494